

Leitfaden

für Bürgschaften auf der Grundlage der
Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen 04/2025
der Investitions- und Strukturbank
Rheinland-Pfalz (ISB)

Vorwort

Dieser Leitfaden soll dazu dienen, die Betreuung und Abwicklung von Bürgschaftsengagements zu vereinfachen und Fragen hierzu bereits im Vorfeld zu beantworten. Dazu geben wir im Folgenden Erläuterungen zu Themenkreisen, die in der Vergangenheit wiederholt zu Nachfragen geführt haben. Die Bürgschaft selbst wird jedoch ausschließlich durch die in der Bürgschaftsurkunde selbst niedergelegten Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen zum Einzelfall und die Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen näher geregelt.

1. Art der Bürgschaft

Bürgschaften werden ausschließlich als Höchstbetragsbürgschaften ausgereicht. Das bedeutet, dass neben der Darlehensvaluta die ebenfalls mitverbürgten Zinsen und Kosten durch den Höchstbetrag „gedeckt“ werden. Das heißt: Je höher das Darlehen getilgt ist, desto mehr Zinsen und Kosten sind mitverbürgt.

2. Verwendungszweck

Gegenüber der ISB besteht eine Nachweispflicht darüber, dass der verbürgte Kredit planmäßig verwandt wurde. Aus Gründen der Vereinfachung verlangen wir den Nachweis nur für den Eintritt des Bürgschaftsfalls. Da aber zwischen Annahme und Inanspruchnahme der Bürgschaft Jahre liegen können, empfehlen wir, die Verwendung der Kreditmittel regelmäßig zu überwachen und die entsprechenden Nachweise frühzeitig zu den Akten zu nehmen (Allgemeine Bürgschaftsbedingungen, Ziffer 3).

Sollte sich Engagement begleitend herausstellen, dass die Mittel anderweitig als geplant verwendet werden, so nehmen Sie bitte so schnell wie möglich Kontakt mit

uns auf. Nach Eintritt des Ausfalls ist eine nachträgliche Zustimmung zur Änderung nicht mehr möglich. Die Bürgenleistung wird dann gegebenenfalls zu kürzen sein, schlimmstenfalls ist die Bürgschaftsverpflichtung nicht entstanden und Sie müssen den Schaden selbst übernehmen.

3. Sicherheiten

Die weiteren einzuholenden Sicherheiten sind in der Regel mit Ihnen im Vorfeld abgesprochen worden. Ergänzungen und Änderungen sind im Einzelfall jedoch nicht ausgeschlossen. Bitte prüfen Sie bei Erhalt der Bürgschaftsurkunde die in der Anlage aufgeführten Sicherheiten und sprechen Sie uns an, wenn Sie damit nicht einverstanden sein sollten. Dies gilt natürlich auch dann, wenn im Zusammenhang mit den zu bestellenden Sicherheiten etwas unklar (z.B. was Art und Umfang der Sicherheit betrifft) sein sollte.

Die Bestellung und Verwaltung der Sicherheiten obliegt Ihnen. Wurden in der Bürgschaftsurkunde vorgesehene Sicherheiten nicht bestellt, so ist nach Eintritt des Ausfalls der ISB der Schaden zu ersetzen, der bei einer ordnungsgemäßen Bestellung vermieden worden wäre. Der Wertansatz dieser Sicherheiten wird dann unsere Ausfallzahlung möglicherweise reduzieren.

Wenn Sie bestellte Sicherheiten verändern oder freigeben wollen, so sprechen Sie dies immer mit uns ab. Dies gilt selbst dann, wenn Sie der Meinung sind, dass sich die Situation der ISB nicht verschlechtert. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so werden wir Ihrer Bitte unverzüglich nachkommen.

Wir weisen an dieser Stelle auch darauf hin, dass für den Eigenanteil am verbürgten Kredit(-teil) Sondersicherheiten nicht bestellt werden dürfen (Allgemeine Bürgschaftsbedingungen, Ziffer 7).

4. Lebensversicherung

Eine zu bestellende Sicherheit, die immer wieder zu Rückfragen führt, ist die Lebensversicherung. Im Einzelfall gewähren wir dem Kreditnehmer die Wahlmöglichkeit, den Kredit entweder durch eine Risiko- oder eine Kapitallebensversicherung abzusichern. Sollte sich der Kreditnehmer für eine Kapitallebensversicherung entscheiden, so sind hieraus neben den Todesfall- auch die Erlebensfallansprüche

abzutreten. Ausnahmen hiervon gelten nur dann, wenn sie in der Anlage zur Bürgschaftserklärung ausdrücklich zugelassen sind. Dies ist gewöhnlich bei der Absicherung von Betriebsmittelkrediten der Fall, um dem Kreditnehmer Steuervorteile zu erhalten.

Bitte beachten Sie, dass Fallkonstellationen bestehen können, bei denen sowohl ein Betriebsmittelkredit als auch ein Investitionskredit durch eine Kapitallebensversicherung abgesichert werden sollen. In diesen Fällen sind für den Investitionskredit auch die Erlebensfallansprüche abzutreten. Im Zweifel sprechen Sie uns bitte an.

5. Wirksamkeitsvoraussetzungen und vertragliche Nebenpflichten

Die Ausreichung einer Bürgschaft ist immer an Wirksamkeitsvoraussetzungen und an vertragliche Nebenpflichten geknüpft. Diese sind in der Anlage zur Bürgschaftsurkunde aufgeführt. Die Erfüllung der Wirksamkeitsvoraussetzungen ist stets Voraussetzung für die Wirksamkeit der ausgereichten Bürgschaft, ihre Nichterfüllung verhindert somit das Entstehen der Ausfallbürgschaft. Dies gilt auch dann, wenn nach Jahren im Rahmen der Abwicklung eines Engagements festgestellt wird, dass die Bedingungen nicht erfüllt worden sind. Nach Eintritt des Ausfalls ist das nicht mehr heilbar.

Vertragliche Nebenpflichten sind Vertragsverpflichtungen, die hinsichtlich des geregelten Tatbestandes für uns wichtig sind. Deswegen sind sie ausdrücklich in der Anlage benannt. Die Missachtung kann zu Schadensersatzpflichten führen.

Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Wirksamkeitsvoraussetzungen oder vertraglichen Nebenpflichten haben, dann sprechen Sie Ihren Lösungsvorschlag mit uns ab.

6. Verwaltung von Bürgschaftsengagements

Sollte der Kreditnehmer mit Zins- und/oder Tilgungsraten länger als 2 Monate in Rückstand geraten, so teilen Sie uns dies bitte unverzüglich mit. Nur so ist gewährleistet, dass auch diese Rückstände mitverbürgt bleiben (Allgemeine Bürgschaftsbedingungen, Ziffer 9 a).

Da Sie als Kreditgeber „näher am Kunden“ sind als wir, erkennen Sie frühzeitiger Fehlentwicklungen bei einem Kreditengagement. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig hierüber, damit wir gemeinsam, evtl. zusammen mit der Beratungsstelle der zuständigen Kammer oder mit einem externen Berater, die Chancen einer Konsolidierung oder Sanierung ausloten können. Die Erfahrung zeigt, dass in vielen Fällen bei rechtzeitiger Information gute und meist dauerhafte Erfolge zu erzielen waren.

7. Kontokorrentaufstockung

Bei der Verbürgung von Kontokorrentaufstockungen wird der Kreditgeber in der Regel verpflichtet, bei Eintritt des Ausfalls in sein eigenes Obligo zunächst den Betrag zu übernehmen, der dem Nominalbetrag der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsgewährung bestehenden Altlinie entspricht. Dies bedeutet, dass nur der Kreditteil verbürgt ist, der sich aus der Zusammenrechnung der Inanspruchnahmen der Linien (unverbürgte Altlinie und verbürgte Neulinie) abzüglich des Nominalbetrages der Altlinie ergibt.

8. Kündigung des Engagements

Kündigungen der verbürgten Engagements bedürfen unserer Zustimmung. Wenn die Umstände eine Kündigung für angebracht erscheinen lassen, werden wir uns Ihrem Vorschlag in aller Regel anschließen. Haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir einem im Einzelfall durchaus verständlichen Wunsch, ein „lästiges“ Engagement zu beenden, möglicherweise widerstehen müssen.